



Positionspapier Nationales Waffenregister

zur Dialogfähigkeit des
Nationalen Waffenregisters

(21.04.2022)

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) ist der Interessenverband der Büchsenmacher und des Waffenfacheinzelhändlers. Wir sind von Anbeginn in die Planung des Nationalen Waffenregisters in der Ausbaustufe 2 (Anbindung der gewerblichen Erlaubnisinhaber – NWR-II) involviert und setzen uns dafür ein, das Nationale Waffenregister möglichst praxisgerecht und sicherheitstauglich zu gestalten.

Wir betreiben das verbandseigene NWR-Waffenbuch als elektronisches Waffenbuch mit Anbindung an das Nationale Waffenregister und betreuen hier über 945 gewerbliche Erlaubnisinhaber (§ 21 WaffG), haben also tagtäglich mit den Herausforderungen für gewerbliche Erlaubnisinhaber zu tun.

Gewerbliche Erlaubnisinhaber sind seit dem 01.09.2020 an das Nationale Waffenregister angeschlossen und müssen zahlreiche Waffenbewegungen – von Erwerb über zahlreiche Reparaturfälle bis hin zu Überlassungen – gemäß § 37 WaffG i.V.m. § 9 WaffRG an das NWR melden. Dabei ist das NWR für Sie eine Einbahnstraße, d.h. dass Sie zwar entsprechend des automatisierten Fachverfahrens reinmelden, aber nichts einsehen können, da sie nicht zu den auskunftsberechtigten Stellen gemäß § 13 WaffRG gehören. Dadurch ist der Umgang mit den Meldungen – insbesondere aber mit Meldefehlern – sehr zeitaufwendig und i.d.R. mit Rücksprachen mit der Waffenbehörde verbunden, was auch hier Ressourcen bindet. Hersteller und Händler erhalten für den zusätzlichen Zeitaufwand, den die Meldungen mit sich bringen, keinerlei wirtschaftliche Entschädigung.

Eine große Erleichterung für alle gewerblichen Erlaubnisinhaber – aber auch für die Waffenbehörden durch weniger Rücksprachen sowie weniger Eingabefehler – wäre eine vollständige oder wenigstens partielle Dialogfähigkeit des NWR, über die gewerbliche Erlaubnisinhaber gewisse Daten über das automatisierte Fachverfahren direkt abrufen können. Dies ist beispielsweise in Österreich umgesetzt worden. Die aktuelle Situation der gewerblichen Erlaubnisinhaber lässt sich mit einem Online-Banking ohne Kontoeinsicht vergleichen, in dem zwar Einzahlungen und Überweisungen gemacht werden können, aber kein Kontostand abgerufen werden kann.

Inhalt des Positionspapiers

Bessere Bereitstellung der Händler- und Herstellerdaten.....	3
Lösungsvorschläge	3
Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen	4
Bessere Bereitstellung der Waffendaten von WBK-Inhabern	5
Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen	6
Abfragemöglichkeit für Waffenbesitzverbote, Voreinträge, Munitionsberechtigungen, Jagdscheinen..	7
Lösungsvorschläge	7
Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen	7

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Bessere Bereitstellung der Händler- und Herstellerdaten

Durch eine partielle Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters hinsichtlich der zur eigenen Erlaubnis-ID (Herstellungs- und Handelserlaubnis) gespeicherten Waffendaten würden sowohl gewerbliche Erlaubnisinhaber als auch Waffenbehörden deutlich entlastet werden, da Rückfragen unnötig und Fehleingaben verhindert würden. Zudem könnte die Datenqualität – insbesondere der in § 6 Abs. 4 WaffRG genannten Waffendaten – merkbar verbessert und damit die gewünschte Sicherheitsfunktion des Nationalen Waffenregisters erhöht werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 WaffRG ist vorgesehen, dass Waffenbehörden den gewerblichen Erlaubnisinhabern „auf Antrag Auskunft zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten“ erteilen. Dies wird jedoch auf zweimal im Jahr und die Ordnungsnummern nach § 7 WaffRG beschränkt. Durch ein elektronisches Verfahren könnten Waffenbehörden aufgrund entfallener Abfragen (Registerabfrage und Abfrage von Daten zu Waffen) deutlich entlastet werden.

Lösungsvorschläge

Möglichkeit A: Änderung § 9 Abs. 3 WaffRG

Aufhebung der Einschränkung der Daten auf die Ordnungsnummern in der Registerauskunft:

- Streichung der Worte „die entsprechenden Ordnungsnummern nach § 7“ in § 9 Abs. 3 Satz 3 WaffRG
- Änderung des § 9 Abs. 3 Satz 3 WaffRG in „Die Beauskunftung erfolgt, in dem die [Daten § 6 Abs. 3 bis 5 WaffRG] dem Erlaubnisinhaber schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“

Möglichkeit B: Bereitstellung über Waffenbehörden

Die Waffenbehörden werden über die Länder angewiesen, zwecks Abgleichs den § 9 Abs. 3 Satz 1 WaffRG auf Anfrage direkt aus der jeweiligen ÖWS-Software heraus zu bearbeiten und den gewerblichen Erlaubnisinhabern „auf Antrag Auskunft zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten“ zu erteilen. Dies sollte auf elektronischem Wege erfolgen, um einen Abgleich mit der Software des Händlers zu vereinfachen. Denn dies sind die gleichen Daten/Auswertungen, welche die Waffenbehörde nutzt, um Kontrollen im Waffenfachhandel durchzuführen.

Möglichkeit C: Direkte Abfragemöglichkeit über automatisiertes Fachverfahren

Es wird eine direkte Abfragemöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber über das automatisierte Fachverfahren geschaffen, über den diese den auf die eigene Erlaubnis-ID gespeicherten Waffendaten direkt abfragen können. Hierzu muss § 9 Abs. 3 WaffRG neu gefasst werden.

- [Hat] die örtliche Waffenbehörde den Zugang eröffnet, [haben Inhaber] einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes, die für sie Daten nach Absatz 1 übermitteln, [die Möglichkeit, über das automatisierte Fachverfahren] Auskunft zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten [gemäß § 6 Abs. 4 und 5] einzuholen.

Dabei könnte eine Online-Abfragemöglichkeit geschaffen werden, die über einen persönlichen Login geschützt ist und über das NWR-Meldeportal erreichbar ist. Gleichzeitig ist die Abfrage innerhalb der existierenden Schnittstelle für Handel & Hersteller zu integrieren. Damit wird eine medienbruchfreie Konsistenz geschaffen. Durch z.B. Eingabe der W-ID könnte der gewerbliche Erlaubnisinhaber jederzeit alle zur Waffe gespeicherten Waffendaten inkl. verbauter Teile abfragen. Diese Möglichkeit ist sowohl für den eigenen Handelsbestand als auch für Waffen von Privatkunden, die sich nach einer Erwerbsmeldung z.B. zu Reparaturzwecken beim gewerblichen Erlaubnisinhaber befinden, sinnvoll, da in diesen Fällen jeweils mit den Daten gearbeitet werden muss.

Ein Datenschutzproblem entsteht hier nicht, da es sich im ersten Fall um die eigenen Daten, im anderen Fall um bereits vorliegende Daten handelt.

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen

1. Datenvollständigkeit

Waffendatensätze bestehen immer mehr aus den Grunddaten der Waffe / W-ID (§ 6 Abs. 4 WaffRG) mit zugehörigen Grunddaten der wesentlichen Teile / T-ID (§ 6 Abs. 5 WaffRG). Beim Erwerb einer Waffe muss jedoch nur die vollständige Waffe (W-ID) angegeben werden, nicht aber die verbauten Teile. Insbesondere für Nutzer des NWR-Meldeportals stellt dies einen enormen Verwaltungsaufwand dar, da somit die T-IDs nicht auf den Ausdrucken zur Meldung vermerkt sind. Werden diese T-IDs im Nachgang für eine Meldung benötigt, müssen Sie anderweitig nachgeschlagen oder bei der zuständigen Waffenbehörde erfragt werden. Kommt es jedoch zu einer doppelten Erfassung der Waffenteile, sind Fehlerbearbeitungen durch gewerbliche Erlaubnisinhaber und Waffenbehörde nötig, sodass auf beiden Seiten Kapazitäten gebunden werden. Dies ließe sich durch eine direkte Abfragemöglichkeit dieser Daten nach § 6 Abs. 4 und 5 WaffRG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG verhindern.

2. Fehlerkorrektur / Datenbereinigung

Wo Menschen Daten erfassen, passieren Fehler. Stellt ein gewerblicher Erlaubnisinhaber beim Erwerb falsche Daten (z.B. eine falsche Seriennummer auf der WBK und dem Stammdatenblatt) fest, meldet er die korrekten Daten an das NWR. Gemäß § 10 Abs. 2 WaffRG prüft die Registerbehörde automatisiert die Daten und übermittelt eine Abweichung mittels eines Fehlercode 26 („Die gemeldeten Daten zur Identitätsprüfung der Waffe/Waffenteil stimmen nicht mit den unter der angegebenen Waffen-/Waffenteil-ID gespeicherten Daten überein.“) an den gewerblichen Erlaubnisinhaber und seiner zuständigen Waffenbehörde. Da gemäß § 10 Abs. 1 WaffRG die Waffenbehörde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich ist, muss sie den Datenabgleich bearbeiten. Allerdings erhält der gewerbliche Erlaubnisinhaber keinerlei Rückmeldung, welche Daten im NWR übernommen werden. Hier ist eine zeitaufwendige Absprache zwischen beiden Parteien nötig. Häufig ist es jedoch so, dass die Fehlerhinweise bei den Behörden aufgrund der hohen Arbeitsbelastung unbearbeitet bleiben, also keine Anpassung im Nationalen Waffenregister erfolgt.

Die aktuelle Gesetzeslage bietet dem gewerblichen Erlaubnisinhaber nun keine Möglichkeit, die zu seiner Erlaubnis gespeicherten Waffendaten gemäß § 6 Abs. 4 und 5 WaffRG abzugleichen, da selbst bei der halbjährliche Registerauskunft gemäß §9 Abs. 3 WaffRG Ordnungsnummern (E-ID, W-ID/T-ID, Status) übermittelt werden.

Kommt es zu einer Kontrolle durch die Waffenbehörde und wird diese – durch das Ende der Waffenbuchführungspflicht – allein anhand des Bestandes im Nationalen Waffenregister gemacht, kann es hier zu zeitaufwendigen und komplizierten Nachweisverfahren kommen, da die Daten im Register mit den Daten der physischen Waffen vor Ort nicht übereinstimmen, obwohl der gewerbliche Erlaubnisinhaber korrekt gemeldet hat.

3. Bestandsabgleich

Wer im Nationalen Waffenregister einen Erwerb meldet und angibt, dass die Waffe zum Zeitpunkt des Erwerbs in seinem Besitz ist, dem wird die Waffe im Register zugeordnet. Allerdings findet bei dieser Meldung kein Abgleich zwischen P-ID/F-ID und der W-ID/T-ID statt. Dadurch ist es möglich, jede beliebige Waffe über eine korrekte W-ID zu erwerben und damit dem Handelsbestand eines gewerblichen Erlaubnisinhabers zu entziehen. Das kann sowohl durch einen anderen gewerblichen Erlaubnisinhaber als auch durch eine Waffenbehörde erfolgen.

Zudem sind Waffenbehörden in der Lage, nach einem Erwerb in ihren Zuständigkeitsbereich jede Waffe im Register zu löschen.

Es können also Waffen aus dem Bestand eines gewerblichen Erlaubnisinhabers verschwinden, ohne dass dieser davon Kenntnis erlangt. Mittels eines unkomplizierten und vollständigen Bestandsabgleiches über das automatisierte Fachverfahren könnten solche Fälle schnell erkannt und Folgefehler verhindert werden, wodurch gewerbliche Erlaubnisinhaber, Waffenbehörde und Registerbehörde entlastet werden könnten.

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Bessere Bereitstellung der Waffendaten von WBK-Inhabern

Durch eine partielle Dialogfähigkeit würden sowohl gewerbliche Erlaubnisinhaber als auch Waffenbehörden deutlich entlastet werden, da Rückfragen unnötig und Fehleingaben verhindert würden. Auch WBK-Inhaber würden entlastet, da Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Reparaturen durch Meldefehler oder das Warten auf die zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 37 WaffG i.V.m. § 9 WaffRG nötigen Daten vermieden würden.

Direkte Abfragemöglichkeit der zur WBK gespeicherten Daten gemäß § 6 WaffRG entweder durch die WBK-Inhaber selbst im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes oder durch die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG direkt über die Anbindung an das Nationale Waffenregister könnte die Prozesse deutlich vereinfachen. Dabei wäre eine Abfragemöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber vorzuziehen, da diese ohnehin bereits an das NWR angebunden sind und so keine weiteren Zugänge nötig werden. Zudem ist den Händlern der Umgang mit dem NWR bereits bekannt, während WBK-Inhaber hier erst geschult werden müssten.

Möglichkeit A: Stammdatenblätter werden flächendeckend ausgegeben und generell mit DataMatrix-Codes ausgestattet

Damit Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Ihrer Meldepflicht nach § 37 WaffG i.V.m. § 9 WaffRG nachkommen können und die zwingend nötigen IDs und Waffendaten erhalten, wird WBK-Inhabern von vielen Waffenbehörden ein Waffenstammdatenblatt ausgestellt. Die Bereitstellung und Gestaltung erfolgt aufgrund des Föderalismus jedoch nicht einheitlich, sodass viele WBK-Inhaber auch 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes im Waffenfachhandel noch kein Stammdatenblatt vorlegen können. Hier sollten die Waffenbehörden, die bisher noch nicht ihre Erlaubnisinhaber mit Stammdatenblättern flächendeckend zu versorgen, angehalten werden, dies nachzuholen. Auch sollten DataMatrix-Codes (DMC) grundsätzlich auf Stammdatenblätter gedruckt werden. Einige Waffenbehörden setzen diese bereits ein (DMC sind in allen ÖWS optional verfügbar). Mittels DMC können die aufgedruckten Daten fehlerfrei eingescannt werden und tragen dazu bei, dass Fehleingaben verhindert werden und gewerbliche Erlaubnisinhaber die Waffendaten unkompliziert elektronisch erfassen können. Für die Umsetzung eines solchen Verfahrens ist keinerlei Gesetzesänderung nötig, es müsste nur eine einstimmige Empfehlung aller Innenministerien an die kommunalen Waffenbehörden ausgesprochen werden.

Möglichkeit B: Digitale Lösung Abfragemöglichkeit für Kunden

Sollten der direkten Abfragemöglichkeit durch gewerbliche Erlaubnisinhaber zu viele datenschutzrechtliche Bedenken gegenüberstehen, wäre eine Online-Abfragemöglichkeit für WBK-Inhaber ebenfalls eine denkbare Lösung. Diese ist jedoch so zu gestalten, dass die Abfrage vom WBK-Inhaber direkt (ohne Zeitverzug) und online stattfinden kann, sodass der Kunde, der im Ladengeschäft steht, sich online anmeldet und dem Händler direkt die Daten weitergeben kann. Eine Regelung wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bereits im Rahmen des Onlinezugangsgesetz und der Registermodernisierung angekündigt. In einem Schreiben an den VDB heißt es: „*ggf. könnten zukünftige Abfragemöglichkeiten zur Betroffenen Auskunft von Kunden niedrigschwellig von den jeweiligen Waffenherstellern und -händlern unterstützt werden, um so gemeinsam und rechtskonform an Daten zu gelangen, die dem Kunden aktuell nicht vorliegen, die die Waffenhersteller und -händler aber für ihre Anzeigepflichten benötigen.*“

Möglichkeit C: Digitale Abfragemöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber

Die für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG einfachste Lösung, wäre eine direkte Abfrage- und vor allem Importmöglichkeit der gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 gespeicherten Waffendaten auch für einen WBK-Inhaber. Hierbei wäre eine Abfrage denkbar, über die gewerbliche Erlaubnisinhaber nach der Eingabe gewisser Referenzdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum des Kunden, WBK-Nummer, Seriennummer der Waffe, Kaliber der Waffe) die entsprechenden IDs des Kunden (P-ID, E-ID) sowie die W-ID der Waffe

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

und die zur Waffe gespeicherten Daten abrufen und direkt für die Erwerbsmeldung nutzen und importieren – ggf. dann korrigieren – könnten.

Ein Datenschutzproblem liegt hier nicht vor, da die Kunden- und Waffendaten dem Händler bereits über die physische Waffe, die WBK und ggf. das Stammdatenblatt vorliegen. Zudem handelt es sich bei Daten zu einer Waffe sowie 21-stelligen Ordnungsnummern (NWR-IDs) um keine persönlichen Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen

1. Mangelnde Bereitstellung der Daten

Will ein WBK-Inhaber eine Waffe an einen Händler verkaufen oder seine eigene Waffe zur Reparatur bringen, so benötigt der gewerbliche Erlaubnisinhaber die in § 9 Abs. 2 WaffRG genannten Daten, also die P-ID der Person / F-ID der Firma, die E-ID der Erlaubnis (im Reparaturfall sogar der WBK, auf der die Waffe eingetragen ist) sowie die zur Waffe gehörende W-ID mit gewissen Referenzdaten und bei bereits registrierten wesentlichen Waffenteilen deren T-ID.

Durch die uneinheitliche Handhabung der Waffenbehörden in Bezug auf die Stammdatenblätter sind WBK-Inhaber noch nicht vollständig über diese Notwendigkeit informiert und erscheinen noch immer häufig ohne die für gewerbliche Erlaubnisinhaber nötigen Daten im Fachhandel. Auch veraltete Stammdatenblätter stellen ein Problem dar. Im Waffenfachhandel wird viel Zeit gebunden, um die nötigen Daten zu erfragen, was gleichzeitig Kapazitäten bei den Waffenbehörden bindet, die die Daten anlassbezogen herausgeben müssen.

2. Fehler durch händisches Erfassen

Werden die Daten in Papierform zur Verfügung gestellt, müssen sie vom gewerblichen Erlaubnisinhaber händisch erfasst werden. Jedes manuelle Erfassen stellt jedoch eine Fehlerquelle dar, die der Datenqualität des Nationalen Waffenregisters schadet und damit das Sicherheitsniveau reduziert.

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Abfragemöglichkeit für Waffenbesitzverbote, Voreinträge, Munitionsberechtigungen, Jagdscheine

Durch eine verbesserte Abfragemöglichkeit bzw. durch eine Erweiterung der bereits für gewerbliche Erlaubnisinhaber bereitgestellten Funktion „Überlassungsabsicht prüfen“ können bestehende Erlaubnisse noch wirkungsvoller überprüft und damit das Überlassen an Unberechtigte weiter unterbunden werden. Dies schafft mehr Sicherheit und verhindert das Überlassen an Personen, denen z.B. bereits ein Waffenverbot gemäß § 41 WaffG ausgesprochen wurde.

Lösungsvorschläge

Möglichkeit A: Abfragemöglichkeit über bereits vorhandenen Meldeanlass „Überlassungsabsicht prüfen“

Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 können vor dem Überlassen bereits jetzt die „Überlassungsabsicht prüfen“. Dabei werden aktuell jedoch nur die abgefragten IDs (P-ID und E-ID) geprüft. Diese Prüfung muss dahingehend erweitert werden, dass die P-ID auch auf ein hinterlegtes Waffenbesitzverbot geprüft wird. Ist ein Waffenbesitzverbot aktiv, so ist der gleiche Hinweis zurückzuspielen, der bereits jetzt bei einer inaktiven E-ID ausgespielt wird: „Die gemeldete Erwerbserlaubnis besitzt zum angegebenen Überlassungsdatum keine Gültigkeit.“

Ebenso muss eine Möglichkeit geschaffen werden, über die Überlassungsabsicht prüfen die Gültigkeit von Voreinträgen (V-ID/L-ID) und Munitionserwerbsberechtigungen abzufragen. Auch hier kann das bereits bestehende Verfahren ausgeweitet werden.

Möglichkeit B: Nicht-WBK-Inhaber

Fälle, in denen kein direkter Bezug zum Nationalen Waffenregister besteht, da keine Meldung gemäß § 37 WaffG ans NWR nötig ist (z.B., Verkauf SRS-Waffe), wird eine Abfragemöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber geschaffen, um Waffenbesitzverbote direkt abzufragen. Dies kann unter Angabe sicherheitsrelevanter, gespeicherter Daten nach § 6 Abs. 2 WaffRG erfolgen, z.B.:

- Vorname, Nachname
- PLZ und Ort
- Geburtsdatum und Geburtsort

Als Rückmeldung könnte entsprechend der „Überlassungsabsicht prüfen“ ein Hinweis übermittelt werden.

Möglichkeit C: Jagdscheine ins NWR

Aktuell sind Jagdscheine nicht im NWR gespeichert, sodass in allen Fällen, wo zwar ein Jagdschein, aber noch keine WBK ausgestellt wurde, keine Überprüfung der Person – außer durch das vorgelegte Dokument – erfolgen kann. Zudem erhält die Waffenbehörde bei einer Überlassungsmeldung auf den Meldeanlass „Überlassen an Jagdscheininhaber, der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist“ keinen Hinweis, da diese Meldungen durch die Registerbehörde nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Durch die Integration der Jagdscheine ins NWR und die Verknüpfung mit einer P-ID kann für diese Fälle

- eine eindeutige Zuordnung zur Waffe erfolgen
- mittels Eingabe von Klardaten sowie der hinterlegten Jagdschein-Daten muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 eine P-ID übermittelt bekommt, die im Register auf Verbote überprüft werden kann und unter deren Angabe er die Überlassung melden kann.
- Alternativ muss das Überlassen „auf den Jagdschein“ entsprechend dem Überlassen auf eine Ordnungsnummer nach § 9 Abs. 2 WaffRG gehandhabt werden

Dadurch gelöste Probleme / Aktuelle Problemstellungen

1. Waffenbesitzverbote als zusätzliche, aber nicht als ausschließende Erlaubnis

Positionspapier

zur Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters

Legt eine Waffenbehörde im NWR ein Waffenbesitzverbot gemäß § 41 WaffG an, so wird dies in Form einer negativen Erlaubnis hinterlegt. Ein Waffenbesitzverbot und eine aktive waffenrechtliche Erlaubnis schließen sich im Register jedoch nicht aus, sondern die Waffenbehörde muss jede einzelne erteilte Erlaubnis im NWR widerrufen bzw. auf inaktiv setzen. Dies ist fehleranfällig und kann dazu führen, dass ein gewerblicher Erlaubnisinhaber noch eine positive Rückmeldung zu einer Erlaubnis erhält und damit die Waffe überlässt, obwohl bereits ein Waffenverbot ausgesprochen und im NWR hinterlegt wurde. Über die Überlassungsabsicht prüfen können gewerbliche Erlaubnisinhaber die Gültigkeit einer E-ID zum Zeitpunkt der Überlassung abfragen. Das Register spielt einerseits zurück, ob diese Erlaubnis zum Zeitpunkt gültig oder abgelaufen ist und andererseits, ob diese der angegebenen Personen-ID (P-ID) zugeordnet ist. Für den gewerblichen Erlaubnisinhaber ist jedoch nicht ersichtlich, ob ein Waffenbesitzverbot ausgesprochen wurde.

Zudem wird im Fachhandel bei der Überlassung z.B. einer SRS-Waffe (Verbot nach §41 Abs. 1) keine Meldung ans NWR gemacht und damit auch keine Überlassungsabsicht geprüft, sodass hier eine Überlassung aufgrund nicht vorhandener Kontrollmöglichkeiten stattfindet.

2. Jagdscheine nicht im NWR

Gemäß § 13 Abs. 3 bedürfen Jäger für den Erwerb von Langwaffen keiner Erlaubnis, sodass diese „auf den Jagdschein“ gekauft werden. Gemäß § 9 Abs. 2 WaffRG muss der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG jedoch auf die Ordnungsnummern melden, sobald solche vergeben, der Jäger also im Nationalen Waffenregister erfasst wurde. In den Fällen jedoch, wo der Jagdschein ausgestellt, aber noch keine Waffe gekauft wurde, meldet der gewerbliche Erlaubnisinhaber unter Angabe der Personendaten auf den Meldeanlass „Überlassen an Jagdscheininhaber, der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist“. Diese Meldung jedoch wird keiner Waffenbehörde eindeutig zugeordnet, sodass diese keinen Hinweis von der Registerbehörde über den Erwerb erhält. Durch die Integration von Jagdscheinen in das Nationale Waffenregister und damit die Schaffung von Überprüfungs- und Zuordnungsmöglichkeiten könnten auch hier Sicherheitslücken geschlossen werden.

3. Keine Prüfungsmöglichkeit für Voreinträge

Ebenso können Voreinträge in eine WBK, die im NWR sogar mit einer eigenen ID (V-ID/L-ID) versehen sind, vom gewerblichen Erlaubnisinhaber nicht dahingehend überprüft werden, ob diese noch gültig sind oder ob bereits bei einem anderen Händler eine Waffe erworben wurde.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, Munitionserwerbsberechtigungen im NWR zu überprüfen.